

Nr. XIX. GP.-NR
1464 /J
1995 -06- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schögl, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Unfallversicherungspflicht für Jagdpächter

Als selbst Betroffener wurde der Erstanfrager darauf aufmerksam, daß offenbar – zumindest nach Meinung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern – jeder Jagdpächter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb eingestuft und damit der Unfallversicherungspflicht unterworfen wird. Die Annahme, ein Jagdpächter unterhalte in jedem Fall einen Betrieb, erscheint im Normalfall aufgrund der Tatsache, daß die Jagd meist als Hobby ohne Gewinnabsicht und –aussicht und auch ohne betriebliche Struktur betrieben wird, als lebensfremd. Jedenfalls stellt sie fast nie den alleinigen Lebensunterhalt des Pächters dar. Im übrigen wird durch das Lösen der Jagdkarte ohnedies eine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Unfallversicherung nach BSVG erscheint daher weder gerechtfertigt noch notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Jagdpächter sind derzeit nur in der Unfallversicherung pflichtversichert?
2. Welche Höhe erreichten die von Jagdpächtern einbezahlten Beiträge zur Unfallversicherung 1994?
3. Welche Kosten der Unfallversicherung standen diesen Beiträgen 1994 gegenüber?
4. Wieviele Jagdunfälle verzeichnete die bäuerliche Unfallversicherung 1994?
5. Ist Ihnen bekannt, daß jeder Jäger mit der Jagdkarte eine Unfallversicherung bezahlt?
6. Halten Sie es dennoch für sachlich gerechtfertigt, die Jagdpächter als überwiegend Zahl reine Freizeitjäger ohne Gewinnabsicht oder –aussicht und ohne Betrieb der Pflichtversicherung zu unterwerfen?
7. Werden Sie angesichts der durch die Jagdkarten-Unfallversicherung gegebenen Doppelversicherung bei der nächsten Novellierung des BSVG eine Ausnahme derjenigen Jagdpächter aus der Unfallversicherungspflicht vorschlagen, die aus der Jagd nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten?

8. Wenn nein, warum halten Sie eine doppelte Absicherung, die keinen adäquaten Nutzen bieten kann, für gerechtfertigt?
9. Gibt es derzeit andere Freizeitbeschäftigungen, die der Unfallversicherungspflicht unterliegen?
10. Werden Sie – wenn Ihnen die Ausnahme der Freizeit-Jäger aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht notwendig erscheint – konsequenterweise eine Unfallversicherung auch für andere Freizeitbeschäftigungen vorschlagen, die ein Verletzungsrisiko in sich bergen?
11. Wenn nein, warum nicht?
12. Wie wird der Betriebsbegriff definiert, wenn er bereits einen einzelnen Pächter umfaßt, der zum eigenen Vergnügen auf die Jagd geht und das erlegte Wild selbst bearbeitet und verspeist?
13. Müßte nicht bei Anwendung eines ähnlich strikten Betriebsbegriffes auch für den Gemüse- und Obstanbau in einem Hausgarten für den eigenen Verbrauch die Versicherungspflicht nach BSVG bejaht werden?